



**Motion der FDP-Fraktion
betreffend nachhaltige kantonale Fahrzeugsteuern**

(Vorlage Nr. 3034.1 – 16196)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 15. Dezember 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP-Fraktion reichte am 28. November 2019 eine Motion betreffend nachhaltige kantonale Fahrzeugsteuern ein. An der Sitzung vom 30. Januar 2020 überwies der Kantonsrat die Motion zur Bericht- und Antragstellung an den Regierungsrat. Mit dem vorliegenden Bericht nehmen wir zu dem Anliegen wie folgt Stellung:

1. Vorgeschichte

Mit Bericht vom 5. Februar 2010 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat gestützt auf mehrere parlamentarische Vorstösse einen Antrag auf Teilrevision des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr (nachfolgend: Strassenverkehrssteuergesetz [SVStG], BGS 751.22; Vorlagen Nrn. 1908.1/.2/.3/.4 – 13333/13334/13738/13739). Die Revision sah vor, ein von den Kantonen mit der Vereinigung der Strassenverkehrsämter der Schweiz (asa) gemeinsam entwickeltes Mustermodell mit einem Bonus-Malus-System auf der Grundlage der Energieetikette umzusetzen, um dadurch einen Anreiz zum Kauf sparsamer und emissionsarmer Fahrzeuge mit starker Lenkungswirkung im Kanton Zug zu schaffen. Am 25. August 2011 beschloss der Kantonsrat, auf die Vorlage nicht einzutreten (59:13 Stimmen) sowie die vier damit zusammenhängenden und zuvor als erheblich erklärten Motionen als erledigt abzuschreiben (61:5 Stimmen).

2. Herausforderungen im Kanton Zug

2.1. Klima- und energiepolitische Ziele

In der Zwischenzeit sind gut neun Jahre vergangen. Heute stehen sowohl auf Bundesebene als auch auf Stufe der Kantone klima- und energiepolitische Zielsetzungen weit vorne auf der politischen Agenda. Dies gilt auch für den Kanton Zug. So erliess im Dezember 2018 der Regierungsrat das «Energieleitbild des Kantons Zug». Dieses umfasst – neben den Handlungsfeldern Gebäude und Innovation – auch den Bereich Mobilität. Darin hat sich der Regierungsrat bis 2035 eine energieeffiziente Mobilität mit möglichst wenig CO₂-Emissionen zum Ziel gesetzt (Massnahme M1). Zusätzlich hat sich der Regierungsrat in seinen Legislaturzielen für die Jahre 2019 bis 2022 unter dem Hauptziel D, den Lebensraum im Kanton Zug qualitativ zu gestalten, verpflichtet, eine Neukonzeption der Besteuerung der Motorfahrzeuge zu prüfen.

2.2. Sicherstellung der Spezialfinanzierung Strassenbau

Unabhängig von klima- und energiepolitischen Fragestellungen braucht es für eine längerfristige Sicherstellung der Einnahmen aus den Fahrzeugsteuern einen Wechsel der Besteuerung. Nach dem aktuellen Steuersystem im Kanton Zug richten sich die Motorfahrzeugsteuern für Personenwagen, Motorräder und Kleinmotorräder grundsätzlich nach dem Hubraum, für Personenwagen mit (rein) elektrischem Antrieb sowie alle anderen Fahrzeugkategorien nach dem

Gesamtgewicht (§ 10 SVStG). Bei den Verbrennungsmotoren ergibt sich zunehmend eine Entwicklung zu mehr Leistung aus weniger Hubraum. Gleichzeitig steigt der Anteil an Personenwagen und Motorrädern mit (rein) elektrischem Antrieb, die aufgrund der aktuellen Regelung nur eine reduzierte Jahressteuer von 50 Prozent zu entrichten haben; dies unabhängig davon, ob es sich um ein energiepolitisch sinnvolles Fahrzeug handelt oder nicht. Da die Hubraumgrösse immer mehr zurückgeht und gleichzeitig der Marktanteil an Fahrzeugen ohne Hubraum ansteigt, wäre in Zukunft mit dem aktuellen Steuersystem von zunehmend rückläufigen Steuereinnahmen auszugehen, was immer tiefere Einlagen in die Spezialfinanzierung Strassenbau zur Folge hätte.

3. Revision der Motorfahrzeugsteuern

Dem will der Regierungsrat frühzeitig entgegenwirken. Er will daher die kantonalen Motorfahrzeugsteuern umgestalten und ein neues Steuersystem einführen. Erste Grundsatzentscheide, wie das neue Verkehrssteuermodell aussehen soll, hat der Regierungsrat bereits festgelegt: So soll das neue Steuersystem langfristig einen stabilen Steuerertrag pro Fahrzeug sicherstellen und technologieneutral (Fiskalkomponente) sein. Gleichzeitig will er keine Steuererhöhung, sondern der mittlere Steuerertrag pro Fahrzeug beim Übergang zur neuen Steuer soll gleich hoch sein wie nach den geltenden Steueransätzen und damit ertragsneutral ausfallen. Dieses neue System will der Regierungsrat aber nur auf Fahrzeuge beschränken, die nach Inkrafttreten der Revision des SVStG im Kanton Zug immatrikuliert werden (Neuwagen, Zuzug, Halterwechsel etc.). Auf Fahrzeuge, die zu diesem Zeitpunkt bereits im Kanton Zug immatrikuliert sind, soll das neue System keine unmittelbare Anwendung finden. Diese Fahrzeuge werden bis zu einem Halterwechsel nach dem geltenden Steuersystem besteuert (Besitzstandswahrung). Zusätzlich zum vorgeschlagenen neuen Steuersystem soll nach Ansicht des Regierungsrats ein separates Bonussystem eingeführt werden, um eine Lenkungswirkung hin zu umweltfreundlicheren, energieeffizienten Fahrzeugen zu erreichen. Damit ein solches Anreizsystem auch Wirkung zeigt, ist der Regierungsrat bereit, kurzfristig Mindereinnahmen zwischen 500 000 und 1 000 000 Franken pro Jahr in Kauf zu nehmen. Auf die Einführung eines Malus wird bewusst verzichtet.

Durch die ertragsneutrale Anpassung der Verkehrssteuern und dem zusätzlichen Bonussystem wird der Steuerertrag zu Beginn der Einführung des neuen Steuersystems sinken. Da jedoch der mittlere Steuerbetrag pro Fahrzeug nach der neuen Berechnung längerfristig gesichert wird, ist aufgrund des Fahrzeugwachstums davon auszugehen, dass innerhalb von wenigen Jahren der aktuelle Steuerertrag wieder erreicht wird und daraufhin die Spezialfinanzierung Strassenbau auch nachhaltig gesichert ist.

4. Motion der FDP-Fraktion

Die vorliegende Motion der FDP-Fraktion betreffend nachhaltige kantonale Fahrzeugsteuern vom 28. November 2019 (Vorlage Nr. 3034.1 – 16196) zielt genau in diese beiden Richtungen, die der Regierungsrat verfolgt: die Förderung von umweltfreundlicheren Fahrzeugen sowie die langfristige Sicherung der Spezialfinanzierung Strassenbau.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Die Motion der FDP-Fraktion betreffend nachhaltige kantonale Fahrzeugsteuern vom 28. November 2019 (Vorlage Nr. 3034.1 – 16196) sei erheblich zu erklären.

Zug, 15. Dezember 2020

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Stephan Schleiss

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart